



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. März 2015

Nummer 10

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>53</b>		
44 Schulorganisation - Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen einzelnen Kommunen im Kreis Steinfurt - Auflösung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land	53	47	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung 55
45 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	54	48	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) 55
46 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	54	49	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 55

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 44 Schulorganisation - Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen einzelnen Kommunen im Kreis Steinfurt - Auflösung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land

##### Genehmigung

Gem. § 20 Abs. 2 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), genehmige ich den in seiner Sitzung am 10.02.2014 gefassten Beschluss der Schulbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land, nach dem der Schulverband mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015 zum 31.07.2015 infolge der gleichzeitig beschlossenen Auflösung der in der Trägerschaft des Schulverbandes stehenden Barbaraschule in Mettingen aufgelöst wird.

Münster, den 20. Februar 2015

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01

Im Auftrag

  
Kock 

Die vorstehende Genehmigung des Beschlusses der Schulbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land vom 10.02.2014 wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 20. Februar 2015

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01

Im Auftrag

  
Kock 

Es wird gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) öffentlich bekanntgemacht, dass die zwischen der Stadt Lengerich und der Stadt Tecklenburg und den Gemeinden Ladbergen und Lienen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Trägerschaft der Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule der Stadt Lengerich mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung, in der ab dem 01.02.2002 geltenden Fassung, in Folge des vom Stadtrat der Stadt Lengerich in seiner Sitzung am 08.04.2014 gefassten Beschlusses zur Auflösung der Astrid-Lindgren-Schule zum 31.07.2015 aufgehoben wird.

Münster, den 20. Februar 2015

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01

Im Auftrag

  
Kock
 

Es wird gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) öffentlich bekanntgemacht, dass die zwischen der Stadt Ochtrup und den Gemeinden Wetringen und Metelen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Pestalozzischule Ochtrup, Förderschule der Stadt Ochtrup mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache, in Folge des vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 13.12.2012 gefassten Beschlusses zur Auflösung der Pestalozzischule zum 31.07.2013 aufgehoben wurde.

Münster, den 20. Februar 2015

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01

Im Auftrag

  
Kock
 

Es wird gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) öffentlich bekanntgemacht, dass die zwischen der Stadt Rheine und der Gemeinde Neuenkirchen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21./26.10.1971 über die Beschulung von Förderschulkindern der Gemeinde Neuenkirchen in Rheine in Folge des vom Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 30.09.2014 beschlossenen Trägerwechsels der Grüterschule, Förderschule der Stadt Rheine mit dem Schwerpunkt Lernen, auf den Kreis Steinfurt zum Ende des Schuljahres 2014/2015 aufgehoben wird.

Münster, den 20. Februar 2015

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01

Im Auftrag

  
Kock
 

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 53-54

#### 45 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0110/14/9.3.1.30

45699 Herten, den 19.02.2015

Die Firma Borchers Borken GmbH, Hansestraße 36 - 38, 46325 Borken hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer

- Lager- und Logistikanlage für Rohstoffe und Fertigwaren

gemäß Nr. 9.3.1.30 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Hansestraße 36-38 in 46325 Borken, Gemarkung Borken Flur 19, Flurstück 390 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Lagerkapazität des bestehenden Gefahrstofflagers bei den giftigen Stoffen von derzeit 200 Mg auf 800 Mg, davon maximal 100 Mg sehr giftige Stoffe. Außerdem sollen in dem Gefahrstofflager zukünftig nicht nur feste, sondern auch flüssige brandfördernde, giftige und sehr giftige Stoffe gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

#### Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Norbert Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 54

#### 46 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0115/14/8.1.1.1

45699 Herten, den 24.02.2015

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45699 Herten, hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfall-Verbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Die beantragte Änderung betrifft die Betriebsweise der Industriemüll-Verbrennungsanlage. Einziger Gegenstand des Antrags ist eine Änderung der Öffnungszeiten zur Anlieferung von Abfällen für die Industriemüll-Verbrennungsanlage in der Weise, dass auch samstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr Abfälle angenommen werden dürfen.

Die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Hertent, insbesondere die maximalen Feuerungswärmeleistungen, die maximalen Abfalldurchsätze, die zugelassenen Abfallarten als auch die Zeiten, in denen Abfälle verbrannt werden sowie die maximalen Abgasmengen bleiben unverändert. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine baulichen Änderungen der Anlage verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben in Summe mit früheren Änderungen oder Erweiterungen der Anlage, die seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 54-55

**47 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung**

Die Open Grid Europe GmbH, Ruhrallee 307-309, 45136 Essen beabsichtigt die Erweiterung der Schieberanlage S15 der Erdgasfernleitungen Leitungsnummern (LNr.) 16 (DN 400) und den Rückbau der Schieberanlagen S16, S17 und S18 der LNr. 16 im Kreis Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Waltrop.

Die Open Grid Europe GmbH beantragt gemäß § 43f EnWG die Zulassung dieser Maßnahme durch ein Anzeigeverfahren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 25. Feb. 2015

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-1/15

Im Auftrag  
gez. Heike Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 55

**48 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)**

Die Gemeinde Wadersloh beantragt im Zuge der ökologischen Entwicklung des Krumme Baches in Liesborn den Neubau eines Durchlasses, der die Bahnstrecke bei E-km 9.300 kreuzt. Der vorhandene Durchlass des Krumme Baches liegt ca. 120m weiter nördlich und soll als Regenwasserkanalisation bestehen bleiben.

Gemäß § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 25. Februar 2015

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
Az. 25.17.01.04 (20/2014)

Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 55

**49 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 52  
Az.: 52-500-9962479/0001.V

26.02.2015

Die TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH, Industrieweg 110, 48155 Münster, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer bestehenden Biogasanlage in 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Straße

29, Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664 beantragt. Der Standort befindet sich auf einer Industriefläche im westlichen Teil des Interkommunalen Industrieparks Dorsten / Marl.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Anlage durch Umstellung des Anlagenbetriebes mit Änderung der Einsatzstoffe und Errichtung von ergänzenden Anlagenkomponenten.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.03.2015 bis einschließlich 08.04.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer-Nr. 111 (Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr)
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer R 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 09.03.2015 bis einschließlich 22.04.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht

zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin am 19.05.2015 um 10.00 Uhr, in der Volkshochschule der Stadt Marl in den Räumen der Insel-VHS, "Raum 141", Bergstraße 230 in 45768 Marl, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen möglich.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 55-56







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster